

(2) Hersteller und Ausbesserungsbetriebe sind verpflichtet:

1. bei Neuherstellung die gemäß § 6 vorgeschriebenen erstmaligen Prüfungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen oder selbst durchzuführen, sofern es ihnen durch diese Arbeitsschutzbestimmung aufgegeben ist,
2. die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Gefäße und der dazugehörigen Anlage notwendigen Betriebsvorschriften festzulegen und dem Betreiber in einer zum Ausgang geeigneten Form mitzuliefern,
3. eine die Gefäßwandungen beeinflussende Ausbesserung oder wesentliche Änderung der zuständigen Überwachungsstelle vorher anzuzeigen.

(3) Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung müssen den Regeln der Technik sowie den „TG-NDK“ entsprechen.

(4) Für den Betrieb der Gefäße und der mit ihnen verbundenen Anlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheiz-Kesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161).

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung kann in Einzelfällen die Bezirksarbeitsschutzinspektion, allgemein nur das Ministerium für Arbeit, zulassen. §

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe zur Herstellung und Ausbesserung von Gefäßen der in § 1 bezeichneten Art müssen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle ihre Zulassung beantragen.

Soweit sie sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz der Zulassung sind, dürfen sie Gefäße der in § 1 bezeichneten Art nicht mehr herstellen und keine wesentlichen Ausbesserungen an solchen Gefäßen vornehmen.

(2) Sämtliche zulassungspflichtigen Gefäße sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle auf einem Formblatt (Anlage 2) anzumelden. Die Überwachungsstelle entscheidet über den Umfang der vorzunehmenden Prüfungen.

(3) Bei Gefäßen, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits im Betriebe waren, ihren Vorschriften aber nicht entsprechen, ist eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder ihrer Aufstellung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu fordern, wenn es zur Abwendung von Gefahren für Menschen und zur größeren Betriebssicherheit der Anlagen erforderlich ist.

(4) Hersteller von Gefäßen mit Bauartanerkennung (Typenprüfung) müssen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung die Erneuerung der Bauartanerkennung bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l l e r
Staatssekretär